

30.
März
2022

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR) (Änderung)

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf*

Art. 54 Abs. 1 lit. c der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
auf Antrag des Ratsbüros,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 22. März 2006 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeine Bestimmungen

Vorbereitung

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Soweit Unterlagen zu traktandierten Geschäften den Ratsmitgliedern ausnahmsweise weder zugestellt noch im Internet zur Verfügung gestellt werden können, liegen sie spätestens acht Tage vor der Sitzung bei der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Akteneinsichts- und
Auskunftsrecht

Art. 7a (neu) ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit dieser Absicht weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Die Bestimmungen der übergeordneten Datenschutz- und Informationsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Die Ratsmitglieder sind überdies berechtigt, vom Gemeinderat zusätzliche Auskünfte und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

Fraktionen

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ (neu) In den Fraktionen dürfen Mitglieder von Kommissionen über deren Beratungen informieren. Ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen, namentlich Stellungnahmen und Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder.

4. Kommissionen

Beizug Dritter

Art. 19 ¹⁻³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

5. Beratung

Präsenz und Beschlussfähigkeit

Art. 21 ¹ Aufgehoben.

²⁻⁴ Unverändert.

Veröffentlichung

Art. 22 Die Unterlagen zu traktandierten Geschäften werden im Internet publiziert.

Behandlung der Geschäfte

Art. 23 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ (Neu) Ein Geschäft kann von der antragstellenden Behörde bis zur Beschlussfassung zurückgezogen werden.

Eintreten

Art. 24 ¹ Sofern Eintreten auf ein Geschäft nicht durch die Geschäftsordnung, die Gemeindeverfassung oder übergeordnetes Recht vorgegeben ist, stellt die oder der Vorsitzende dem Grossen Gemeinderat die Eintretensfrage. Diese entfällt bei den zwingend zu behandelnden Geschäften wie Wahlen, Initiativen, Budget, Rechnung, parlamentarischen Vorstössen sowie bei Kenntnisnahmen.

²⁻⁴ Unverändert.

Aktuelle Ereignisse

Art. 26a (neu) ¹ Zu Beginn einer Sitzung kann ein Mitglied des Grossen Gemeinderats den Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis mit Bezug zur Gemeinde stellen. Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmberechtigten zu, ist die Diskussion eröffnet.

² Jeder Partei wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt.

³ Nach Abschluss der Diskussion kann der Gemeinderat während maximal zehn Minuten seinen Standpunkt bekanntgeben.

6. Parlamentarische Vorstösse

Umwandlung und Rückzug

Art. 39 ¹ Motionen und Postulate können nach der Einreichung bis unmittelbar vor der Abstimmung vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung ganz oder teilweise zurückgezogen, nicht aber abgeändert werden.

² (bisher ³) Wird eine Motion oder ein Postulat ganz oder teilweise zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch eine Mitunterzeichnerin oder einen Mitunterzeichner erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme an der gleichen Sitzung ist zulässig.

³ (bisher ²) Unverändert.

Dringlicherklärung

Art. 41 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Parlament entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Dringlichkeit. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder dessen Vertretung kann die Dringlichkeit mündlich begründen. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist berechtigt, anschliessend zur Dringlicherklärung Stellung zu nehmen.

⁴ Sofern der Rat der Dringlichkeit zustimmt, wird der Vorstoss im Anschluss an die traktandierten Geschäfte oder an der nächsten Sitzung behandelt.

⁵ Erheblicherklärung und Vollzug richten sich sinngemäss nach den Artikeln 37ff.

7. Abstimmungen und Wahlen

Getrennte Abstimmung

Art. 49 ¹ Jedes Ratsmitglied und der Gemeinderat können verlangen, dass über teilbare Anträge getrennt abgestimmt wird.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Zollikofen, 30. März 2022

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Matthias Widmer
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär